

Leistungen zum Lebensunterhalt: BAföG, Alg II, Familienleistungen

Dorothee Frings

Leistungen zum Lebensunterhalt während des Studiums

- 1. Grundsatz:** Unionsbürger*innen, die sich zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung in Deutschland aufhalten, haben keinen Anspruch auf **Ausbildungsbeihilfen oder Sozialleistungen**.
- 2. Grundsatz:** Arbeitnehmer*innen haben immer Anspruch auf alle Sozialleistungen. Selbständig Tätige sind ihnen in den meisten Bereichen gleichgestellt.

Studierende, die erstmalig zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen, erwerben durch Aufnahme des Studiums keinen Anspruch auf BAföG.

Sobald sie aber durch Arbeitsaufnahme den Status als Arbeitnehmer*in oder durch freiberufliche Tätigkeit den Status als Selbständige erhalten, sind sie in vollem Umfang leistungsberechtigt.



Wer ist Arbeitnehmer*in

- Jede Person, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig ist, welches dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt (nicht Praktika, die nicht unter das MiLoG fallen, Beschäftigungsmaßnahmen etc.).
- Die Tätigkeit muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit in einem gewissen Umfang ausgeübt werden.
- **Es muss sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln.**
- **Neuere Urteile:** BSG vom 12.09.2018 – B 14 AS 18/17 R: erst 100 €, dann 250 € im Monat; LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER: 5 WoStd./187 € mtl.; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884716: 5 WoStd./ 180 € monatlich sind ausreichend.
- Ein **duales Studium** begründet ebenfalls die Arbeitnehmer:innen-Eigenschaft, weil betriebliche Ausbildungen auch als Beschäftigungen gelten.

Grundsatz: Arbeitnehmer*innen genießen im EU-Recht ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht für sich und ihre Familienangehörigen und eine uneingeschränkte Teilhabe an Sozialleistungen (Art. 45 AEUV).

BAföG-Verwaltungsvorschriften

- Die Verwaltungsvorschriften zum BAföG bleiben unpräzise: Sie verlangen zutreffend:
- „eine tatsächliche und echte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die keinen derartig geringen Umfang hat, dass sie sich als völlig untergeordnet und marginal darstellt.“
- Es folgt dann aber der Hinweis: „Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 kann ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“
- Das heißt aber nicht, dass der Anspruch auf BAföG erst nach sechs Monaten beginnt. **Die Arbeitnehmereigenschaft entsteht mit dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme.**
- Allerdings darf es sich nicht um ein Scheinarbeitsverhältnis handeln, welches nur zum Zweck des Leistungsbezugs begründet und dann umgehend wieder aufgegeben wurde.

Weitere Leistungsberechtigte nach BAföG

- Studierende mit deutscher:m Ehepartner:in.
- Studierende deren Ehepartner:in daueraufenthaltsberechtigt oder erwerbstätig ist bzw. diesen Status hat.
- Studierende die ein Recht zum Daueraufenthalt haben.
- Studierende deren Eltern oder Stiefeltern daueraufenthaltsberechtigt oder erwerbstätig sind bzw. diesen Status haben, auch wenn sie selbst schon über 21 Jahre sind. Sie müssen aber vor dem 21. Geburtstag schon freizügigkeitsberechtigt gewesen sein.
- Studierende die zuvor als Arbeitnehmer:innen tätig waren und deren Studium in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit steht oder die schuldlos arbeitslos geworden sind.

Beispiel:

Floriana aus Rumänien kommt mit 23 Jahren mit einem Bachelorabschluss in BWL in der Fachrichtung Tourismus nach Deutschland und arbeitet von Juli 2019 bis März 2021 in einem Reisebüro in Leipzig. Bedingt durch die Corona-Krise verliert sie ihre Arbeitsstelle (betriebsbedingte Kündigung). Da sie auf absehbare Zeit keine Chance auf eine neue Anstellung sieht, beschließt sie 2022 ein Masterstudium in BWL an der Universität Leipzig aufzunehmen. Ihr steht in dieser Situation ein Anspruch auf BAföG zu (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).



Leistungen nach SGB II und SGB XII

- Studierende der EU/EWR-Staaten und der Schweiz können keine Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen.
 - Ihr Aufenthaltsrecht ist von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig.
 - Sind sie auf Leistungen angewiesen, fallen sie unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, weil ihnen kein Recht zum Aufenthalt mehr zusteht.
 - Über die Aufenthaltsbeendigung wegen des Wegfalls der Freizügigkeit entscheidet aber allein die Ausländerbehörde.
-
- Ausgeschlossen sind auch die Leistungen nach § 27 SGB II (Mehrbedarfszuschläge, Leistungen in Härtefällen), weil diese Ansprüche voraussetzen, dass eine Person grundsätzlich nach § 7 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigt ist und nur in Hinblick auf die Ausbildung (hier also das Studium) von Leistungen ausgeschlossen ist.

Überbrückungsleistungen

- Während einer Schwangerschaft oder Krankheit stehen Unionsbürger*innen Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII zu.
 - Diese Leistungen dienen an sich der Vorbereitung der Ausreise, dürfen aber nicht von der Bereitschaft zur Ausreise abhängig gemacht werden.
 - Die Leistungen umfassen nur das physische Existenzminimum und sind in der Regel auf einen Monat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren begrenzt.
 - Im Einzelfall müssen die Leistungen aber erweitert werden.
 - **Zuständig sind die Sozialämter.**
-
- Überwiegend wird die verfassungsrechtliche Problematik der Regelung in der Rechtsprechung berücksichtigt.
 - Das LSG Berlin-Brandenburg (vom 11.07.2019 – L 15 SO 181/18) sieht einen Leistungsanspruch, solange keine bestandkräftige Verlustfeststellung vorliegt, allerdings nur auf die reduzierten Leistungen.
 - Auch das LSG Hessen 01.07.2020 – L 4 SO 120/18 lehnt eine Instrumentalisierung des Sozialrecht für aufenthaltsrechtliche Zwecke grundsätzlich ab.
 - Leistungen müssen zumindest erbracht werden, wenn eine Ausreise aktuell nicht zumutbar ist.

Familienleistungen

Unionsbürger*innen haben einen Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Kindergeld:

Es gelten nach dem Gesetzeswortlaut folgende Ausnahmen:

- In den **ersten drei Monaten** des Aufenthalts wird das Kindergeld gestrichen, es sei denn ein Elternteil ist in Deutschland erwerbstätig. Das gilt sowohl für Kinder, die im EU-Ausland leben als auch für Kinder in Deutschland.
- Im Anschluss bleiben Unionsbürger*innen ausgeschlossen, die nicht nach § 2 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt oder erstmals auf Arbeitsuche sind.
- **Studierende sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 FreizügG/EU dann freizügigkeits-berechtigt, wenn sie ihren Lebensunterhalt sichern und krankenversichert sind.** Ihre Familienangehörigen nur, wenn sie ihnen Unterhalt gewähren (§ 4 Satz 3 FreizügG/EU).
- **Nicht ausgeschlossen sind Studierende auch, wenn sie früher einmal erwerbstätig waren, selbst wenn ihr Lebensunterhalt gegenwärtig nicht gesichert ist.**

Ansprüche geltend machen!

- Der Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten ist speziell für Studierende **europarechtswidrig**, da ihnen ein Aufenthaltsrecht zusteht, soweit ihr Lebensunterhalt gesichert ist.
- Das Finanzgericht Bremen hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob dieser Ausschluss vom Kindergeld europarechtswidrig ist (FG Bremen: Beschluss vom 20.08.2020 – 2 K 99/20).
- Dies hat der EuGH mit Urteil vom 1.8.2022 – C-411/20 bestätigt:

„§ 62 Abs. 1a EStG führt zu einer unmittelbaren, nicht gerechtfertigten Diskriminierung, indem einem Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der BRD begründet hat und der wirtschaftlich nicht aktiv ist, weil er in der BRD keine Erwerbstätigkeit ausübt, die Gewährung von "Familienleistungen" i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Buchst. j i.V.m. Art. 1 Buchst. z der VO (EG) Nr. 883/200 in den ersten drei Monaten seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der BRD verweigert wird,..."

Studierende mit Kind haben entgegen dem Gesetzestext vom ersten Tag ihres Aufenthalts oder der Geburt des Kindes an einen Rechtsanspruch auf Kindergeld, wenn sie ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen sichern können. Alle sonstigen Familienleistungen, Wohngeld, BAföG sind unschädlich.

Weitere Voraussetzungen:

- Das Kindergeld wird auch für Kinder in einem anderen EU-Staat gezahlt.
- Es muss eine Registrierung des Kindes in Deutschland (Steueridentifikations-nummer) oder in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden.
- Die Familienkassen sind aber verpflichtet, diese selbst im Herkunftsland bei den jeweiligen Behörden einzuholen. EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) verpflichtet die Träger der Mitgliedstaaten auf elektronischem Weg zu kommunizieren.
- Bezieht der andere Elternteil in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz ebenfalls Kindergeld, so wird nur die Differenz zu dieser Leistung gezahlt.

- **Die Kindergeldkassen – zentrale Stellen für Leistungen mit Auslandsbezug – prüfen eigenständig, ob die Freizügigkeit vorliegt (§ 62 Abs. 1a Satz 4 EStG).**
- **Bei einer Ablehnung muss die Ausländerbehörde informiert werden.**
- **Die Kindergeldkassen dürfen die Leistungen ohne einen Bescheid vorläufig einstellen (§ 71 EStG).**

Weitere Familienleistungen

- Das **Elterngeld** ist allein von der Freizügigkeit des berechtigten Elternteils abhängig (§ 1 Abs. 7 BEEG). Bei dem Sockelbetrag von 300 € für nicht Erwerbstätige (§ 2 Abs. 4 BEEG) kommt es auf die Freizügigkeit an. Das Bundessozialgericht hat hierzu eindeutig festgestellt, dass die Vermutung der Freizügigkeit so lang gilt, wie die Ausländerbehörde keinen diesbezüglichen Negativbescheid erlassen hat (BSG, Urteil vom 27.03.2020 - B 10 EG 5/18 R).
- Der **Unterhaltsvorschuss** ist ausschließlich von der Freizügigkeit des Kindes abhängig. Die Jugendämter sind nicht berechtigt, die Freizügigkeit eigenständig zu prüfen, sondern verpflichtet von ihr auszugehen (Freizügigkeitsvermutung), solange die Ausländerbehörde keine gegenteilige Feststellung getroffen hat (VGH Bayern, Beschluss vom 14.05.2020 - 12 CE 20.985). Die Leistungen wird nur für Kinder erbracht werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Der **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG ist abhängig von der Kindergeldzahlung und wird nur dann gezahlt, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Schwangerschaft und Geburt

- Für Studierende aus der EU/EWR/Schweiz, die in der deutschen GKV versichert sind, sei es als Studierende, als Familienangehörige oder als freiwillig Versicherte, bestehen Ansprüche auf **Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 € pro Tag in einem Beschäftigungsverhältnis**.
- Bei einer Versicherung in einem anderen EU-Staat werden – ebenso wie bei privat Versicherten – **einmalig 210 € Mutterschaftsgeld** durch das Bundesversicherungsamt gezahlt.
- Alle sonstigen Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Geburt können auch über die Sachleistungsaushilfe (EHIC) abgerechnet werden.
- Ausgenommen ist allerdings die **Haushaltshilfe**, etwa während des Krankenhausaufenthalts für Geschwisterkinder, da es sich dabei um eine Geld- und nicht eine Sachleistung handelt (§ 24h SGB V verweist auf § 38 Abs. 4 SGB V).

Der Fonds der **Bundesstiftung Mutter und Kind** und die Leistungen der **Jugendhilfe** stehen Unionsbürger:innen wie allen Schwangeren und Eltern zur Verfügung.

Wohngeld

- Unionsbürger:innen können problemlos Wohngeld beantragen.
- Auch BAföG-Bezieher:innen können einen Anspruch haben, wenn sie mit Personen in einem Haushalt leben, die keine Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen.

Beispiel:

Carmen und José aus Spanien leben mit ihren zwei Kindern in Dortmund. José arbeitet als Lagerarbeiter, Carmen studiert und erhält als Ehefrau eines Arbeitnehmers BAföG. Die Familie kann Wohngeld beantragen, wobei das BAföG als Einkommen berücksichtigt wird.

- Wohngeld wird aber nur bewilligt, wenn ein Einkommen vorhanden ist, welches den Existenzbedarf mit Ausnahme der Wohnkosten deckt (ca. 550 €).
- Diese Ansprüche beeinträchtigen das Aufenthaltsrecht nicht, da es sich nicht um Sozialhilfe handelt, sondern um einen Mietlastenausgleich.

Einen **Wohnberechtigungsschein** können alle EU-Studierenden mit einem geringen Einkommen beantragen, die sie sich für mehr als zwei Semester in Deutschland aufhalten wollen.

Beispiel zur eigenständigen Fallbesprechung

Agate aus Polen studiert seit dem WS 2021/22 an der Humboldt-Universität Soziologie. Schon seit zwei Jahren ist sie wegen einer Depression in Behandlung und kann deshalb nur eingeschränkt studieren. Zum WS 2022/23 hat sie eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft im Umfang von 6 Wochenstunden mit einem Einkommen von 400 € netto aufgenommen. Sie lebt kostenfrei bei ihrer Schwester.

Kann sie weitere Leistungen zum Lebensunterhalt bekommen?

Wie wäre es, wenn sie ein Urlaubssemester einlegt, um eine stationäre Therapie durchzuführen?